



VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

BLG LOGISTICS GROUP

Gültigkeit: 15.03.2023

Version: 1.2

Vorversion: 1.0

Verantwortlich: Zentralbereichsabteilung Legal, Insurance & GRC
Zentralbereichsabteilung Einkauf
Zentralbereichsabteilung Nachhaltigkeit & Digitalisierung

Freigabe am: 14.03.2023

Durch: Vorstand

Inhalt

1. Präambel.....	4
2. Anwendungs- und Geltungsbereich	5
3. Anforderungen an Lieferanten.....	5
3.1 Soziale Verantwortung.....	5
3.1.1 Ausschluss von Zwangsarbeit.....	5
3.1.2 Verbot der Kinderarbeit	6
3.1.3 Keine Diskriminierung und keine Belästigung	6
3.1.4 Faire Entlohnung	6
3.1.5 Faire Arbeitszeit.....	7
3.1.6 Vereinigungsfreiheit.....	7
3.1.7 Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz	7
3.1.8 Umgang mit Konfliktmineralien.....	7
3.2 Ökologische Verantwortung.....	8
3.2.1 Umweltschutz systematisieren	8
3.2.2 Ressourcenschonung.....	8
3.2.3 Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz; erneuerbare Energien.....	9
3.2.4 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen	9
3.2.5 Wasserverbrauch und -qualität.....	9
3.2.6 Umgang mit Emissionen.....	9
3.3 Ethisches Geschäftsverhalten	9
3.3.1 Fairer und freier Wettbewerb	9
3.3.2 Datenschutz.....	10
3.3.3 Informationssicherheit	10
3.3.4 Geistiges Eigentum	11
3.3.5 Integrität/Bestechung, Vorteilnahme.....	11
3.3.6 Import-/Exportkontrollen	12
4. Schulungen und Beschwerdemechanismen	12
5. Weitergabe der Anforderungen an nachfolgende Lieferanten und Subunternehmer	12
6. Umsetzung der Anforderungen.....	13
7. Anlaufstellen bei Fehlverhalten.....	14
8. Rechtsfolgen bei Verstößen	14
9. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten	15
10. Gültige Fassung	15

1. Präambel

Die nachfolgenden Anforderungen präzisieren die Erwartungen der BLG LOGISTICS GROUP AG & Co. KG einschließlich der mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (im Folgenden nur „BLG LOGISTICS“) an die Einstellung und das Verhalten der Lieferanten in ihrer Unternehmenstätigkeit. Die Anforderungen werden als Grundlage für eine erfolgreiche Gestaltung der Geschäftsbeziehungen zwischen BLG LOGISTICS und ihren Geschäftspartner:innen angesehen.

Diese Nachhaltigkeitsanforderungen an die Lieferanten orientieren sich an nationalen und internationalen Vorgaben und Konventionen wie den Prinzipien des UN Global Compact, der Charta für eine langfristige tragfähige Entwicklung der Internationalen Handelskammer, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den gesetzlichen Vorgaben für unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten, den einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Richtlinien der Drive Sustainability Initiative zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung in der Lieferkette.

Des Weiteren basieren diese Nachhaltigkeitsanforderungen auf internen Normen und Werten sowie dem Nachhaltigkeitsverständnis und Risikomanagement und -analysen von BLG LOGISTICS. Dazu gehören insbesondere die Verhaltensgrundsätze (Verhaltenskodex) für Mitarbeitende ebenso wie die Arbeitsschutz-, Umwelt- und Energiepolitik sowie die daraus abgeleiteten Ziele und Vorgaben.

BLG LOGISTICS will mit der Qualität und Wertigkeit ihrer Leistungen sowie durch erfolgreiche und nachhaltige Geschäftstätigkeit im Wettbewerb überzeugen. Der langfristige Erfolg des Unternehmens hängt auch davon ab, dass Risiken und Chancen frühzeitig erkannt werden und Gesetze, Vorschriften, ethische Grundsätze und freiwillige Selbstverpflichtungen konsequent eingehalten werden. BLG LOGISTICS setzt nicht nur innerhalb ihrer Gruppe hohe Standards, sondern arbeitet auch entlang der gesamten Wertschöpfungskette an der Einhaltung dieser Werte. Dahinter steht die einfache Erkenntnis, dass sich verantwortungsvolles Handeln und wirtschaftlicher Erfolg nicht ausschließen, sondern einander fördern. Dieses Verständnis und eine solche Haltung erwarten wir nicht nur von all unseren Mitarbeitenden, sondern auch von unseren Lieferanten, ihren Beschäftigten sowie ihren eigenen Lieferanten.

Die Lieferanten von BLG LOGISTICS gestalten den Unternehmenserfolg des Konzerns maßgeblich mit. Partnerschaftliches Verhalten schafft beständige Geschäftsbeziehungen, die sich durch beiderseitigen Nutzen auszeichnen. Daher setzt der Konzern auf eine enge Kooperation mit seinen Lieferanten. Dem Gebot der Nachhaltigkeit folgend sind wir uns der Verantwortung für die ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen unseres Handelns bewusst. Dies erwarten wir auch von unseren Lieferanten, insbesondere mit Blick auf Menschenrechte, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.

Mit der Verpflichtung zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex und einem integren und an Recht und Gesetz orientierten Verhalten sind wir gerüstet für eine gemeinsame erfolgreiche Zukunft. Unser tägliches Handeln sollte geprägt sein durch Integrität und ethisches Verhalten.

2. Anwendungs- und Geltungsbereich

Die folgenden Nachhaltigkeitsanforderungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen BLG LOGISTICS und ihren Lieferanten, soweit sie auf die jeweilige Geschäftstätigkeit Anwendung finden.

3. Anforderungen an Lieferanten

3.1 Soziale Verantwortung

3.1.1 Ausschluss von Zwangsarbeit

Lieferanten von BLG LOGISTICS setzen sich für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit ein. Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder vergleichbare Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, eingesetzt werden. Arbeitsverhältnisse gründen auf Freiwilligkeit und können von Beschäftigten nach eigenem Willen und unter Einhaltung einer angemessenen Frist beendet werden. Es findet keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle oder persönliche Belästigung statt.

3.1.2 **Verbot der Kinderarbeit**

Kinderarbeit ist untersagt. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet, und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre sein. Sollten Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen.

Die Rechte junger Arbeitnehmer:innen sind zu schützen. Hierzu sind besondere Schutzvorschriften einzuhalten.

3.1.3 **Keine Diskriminierung und keine Belästigung**

Lieferanten lehnen jede Form von Diskriminierungen und Belästigungen ab. Sie dürfen ihre Mitarbeitenden nicht diskriminieren, etwa aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Personenstand, sozialer Herkunft, körperlicher oder geistiger Einschränkung, Religion, Alter, Schwangerschaft, Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht. Lieferanten müssen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten, indem Mitarbeitende grundsätzlich auf der Grundlage ihrer Qualifikation und ihrer Fähigkeiten ausgesucht, eingestellt und gefördert werden.

Lieferanten verpflichten sich zu einem Arbeitsumfeld, das frei von Belästigungen ist. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

3.1.4 **Faire Entlohnung**

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen. Den Arbeitnehmer:innen sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen und Sozialleistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Lieferanten haben sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer:innen klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

3.1.5 **Faire Arbeitszeit**

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

3.1.6 **Vereinigungsfreiheit**

Das Grundrecht von Arbeitnehmer:innen, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen, ist zu respektieren. Die Wahrung der Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen ist sicherzustellen. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer:innen zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmervertreter:innen sind vor Diskriminierung und vor jeder gegen die Vereinigungsfreiheit gerichteten unterschiedlichen Behandlung, die mit ihrer Beschäftigung in Zusammenhang steht, angemessen zu schützen. Ihnen ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kolleg:innen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

3.1.7 **Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz**

Lieferanten sind für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Beschäftigung ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeitenden wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

3.1.8 **Umgang mit Konfliktmineralien**

Für Konfliktmineralien wie Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etablieren Lieferanten Prozesse in Übereinstimmung mit den

Leitsätzen der OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten und erwarten dies auch von ihren eigenen Lieferanten. Hierzu gehört die Umsetzung von Maßnahmen, die darauf abzielen, Risiken - u.a. in Bezug auf die direkte oder indirekte Finanzierung bewaffneter Konflikte und in Bezug auf schwere Menschenrechtsverletzungen einschließlich Kinder- und Zwangsarbeit sowie Sklaverei - zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zu deren Minderung zu ergreifen. Dies umfasst des Weiteren, dass Lieferanten kontinuierlich an der Transparenz in der vorgelagerten Lieferkette bis hin zur Rohstoffgewinnung arbeiten, nicht wissentlich Produkte bereitzustellen, die Rohstoffe enthalten, die zu Bestechung und ethischen Verstößen beitragen oder sich negativ auf die Umwelt auswirken.

3.2 **Ökologische Verantwortung**

Umwelt- und Klimaschutz und somit die Übernahme ökologischer Verantwortung, sind ein wichtiger Bestandteil der Nachhaltigkeitsbestrebungen von BLG LOGISTICS. Daher müssen unsere Zulieferer ökologisch verantwortliche Geschäftspraktiken implementieren und pflegen, die ihre Auswirkungen auf die Umwelt minimieren.

3.2.1 **Umweltschutz systematisieren**

Alle relevanten lokalen und nationalen Umweltgesetze als auch internationale Standards sind von unseren Lieferanten einzuhalten. Notwendige Umweltgenehmigungen sind einzuholen und auf Wunsch vorzuweisen. Unsere Lieferanten sollen ein angemessenes und wirksames Umweltmanagementsystem entwickeln und implementieren, um systematisch Umweltrisiken zu identifizieren, zu überwachen und zu beseitigen. Hierbei empfehlen wir eine Zertifizierung gemäß ISO 14001 oder die Orientierung an diesem Standard, ein Energiemanagement gemäß ISO 50001 ist wünschenswert.

3.2.2 **Ressourcenschonung**

Der Einsatz und der Verbrauch jeglicher Ressourcen einschließlich Wasser und Energie während der Produktion und Handhabung sowie die Erzeugung von Abfall jeder Art sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden sowie Wiederverwendung und Recycling zu steigern.

3.2.3 **Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz; erneuerbare Energien**

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren. Von Lieferanten wird erwartet, dass sie die Nutzung erneuerbarer Energien erhöhen und die Dekarbonisierung vorantreiben

3.2.4 **Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen**

Lieferanten folgen einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln und zu handhaben. Sie sind überdies dazu angehalten, Abfall zu reduzieren, Wiederverwendung und Recyclingquote zu steigern sowie Abfälle verantwortungsvoll zu entsorgen. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit von Menschen und Umwelt jederzeit vollumfänglich gewährleistet ist.

3.2.5 **Wasserverbrauch und -qualität**

Von Lieferanten wird erwartet, dass sie ihren Wassereinsatz systematisch kontrollieren, den Verbrauch, wenn möglich reduzieren, und Abwasser verantwortungsvoll entsorgen oder recyceln, um die Umwelt zu schützen und die Wasserqualität insgesamt zu verbessern.

3.2.6 **Umgang mit Emissionen**

Lieferanten müssen Luftemissionen ihrer Betriebsstätten, die eine Gefahr für die Umwelt darstellen, identifizieren, erfassen, reduzieren und verantwortungsvoll kontrollieren. Es wird erwartet, dass die Lieferanten ihre Treibhausgasemissionen erfassen, eine Verminderung anstreben und auf Anfrage die Emissionen ihrer Produkte oder Dienstleistungen übermitteln. Die Zulieferer identifizieren, kontrollieren, überwachen und senken den durch ihre Tätigkeiten entstehenden Lärm, der die Schallgrenzwerte übersteigt.

3.3 **Ethisches Geschäftsverhalten**

3.3.1 **Fairer und freier Wettbewerb**

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen und freien Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartell- und Verhaltenskodex für Lieferanten

Wettbewerbsgesetze anzuwenden, die im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, oder den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

3.3.2 **Datenschutz**

Lieferanten verpflichten sich, beim Schutz personenbezogener Daten den Erwartungen ihrer Auftraggeber, der Zulieferer, Kund:innen, Verbraucher:innen und Arbeitnehmer:innen angemessen gerecht zu werden. Sie haben bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von personenbezogenen Daten die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten. Der Anspruch eines jeden Menschen auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Beeinträchtigungen wird geachtet.

3.3.3 **Informationssicherheit**

Während der gesamten Dauer der Zusammenarbeit müssen die Informationssicherheitsziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit eingehalten werden. Für Daten, die dem Lieferanten zur Leistungserbringung bereitgestellt werden oder während der Leistungserbringung erzeugt werden, gilt darüber hinaus, dass die Informationssicherheitsziele über die Beendigung der Leistungserbringung hinaus bis zur bestätigten Vernichtung oder Rückgabe dieser Daten sichergestellt werden müssen. Lieferanten haben jegliche Informationen in angemessener Weise zu nutzen und zu schützen. Daten sind entsprechend ihrer Klassifizierung zu handhaben. Lieferanten haben sicherzustellen, dass schützenswerte Daten sachgerecht erhoben, verarbeitet, gesichert und gelöscht werden. Lieferanten verpflichten ihre Mitarbeiter, Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Vertrauliche Inhalte dürfen nicht unbefugt veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder in anderer Form verfügbar gemacht werden. Die Informationssicherheitsziele und die daraus abgeleiteten Verantwortlichkeiten sowie Sicherheitsmaßnahmen gelten für die Systeme des Lieferanten und die beim Lieferanten gespeicherten Daten, die für die Leistungserbringung direkt oder indirekt benötigt werden. Der Lieferant im Auftrag ist auch für die Sicherheitsmaßnahmen bei seinen Unterauftragnehmer:innen verantwortlich. Der Lieferant ist verantwortlich, notwendige Maßnahmen zur Erfüllung der Informationssicherheitsziele einzurichten und auszuüben.

Die Verantwortung umfasst:

- Einhaltung der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Vorgaben sowie der daraus resultierenden Anforderungen und Verpflichtungen,
- Wahrung der Kontinuität der IT-unterstützten Arbeitsabläufe
- Reduzierung der bei Informationssicherheitsvorfällen entstehenden Schäden und Kosten,
- Sicherung des notwendigen Wissens zur Aufrechterhaltung der vereinbarten Dienstleistung in Notfall- und Krisenzeiten,
- Wahrung der Vertraulichkeit der Daten in angemessener Weise,
- Sicherung der Qualität, Vollständigkeit und Integrität der Daten,
- Wahrung der Verfügbarkeit der Daten, die zum Betrieb des Lagers benötigt werden.

Die durch BLG LOGISTICS bereitgestellten technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Informationssicherheit werden allen Verträgen mit Lieferanten beigefügt und durch den Auftragnehmer als Mindestanforderungen umgesetzt. Abweichungen müssen zwischen der BLG LOGISTICS und Lieferanten abgestimmt und durch den Bereich Legal, Insurance & GRC freigegeben werden.

3.3.4 **Geistiges Eigentum**

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

3.3.5 **Integrität/Bestechung, Vorteilnahme**

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Lieferanten müssen beim Verbot jeglicher Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung sind anzuwenden, um die Einhaltung von Antikorruptionsgesetzen zu gewährleisten. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass die jeweils geltenden Bestimmungen gegen Geldwäsche eingehalten werden. Von Lieferanten wird erwartet, dass sie ihre Geschäfte in einer Weise führen, die jeden Anschein von Unredlichkeit und insbesondere von Interessenkonflikten vermeidet. Eine Konfliktsituation kann beispielsweise dann entstehen, wenn Familienmitglieder oder sonstige nahestehende Personen bei Geschäftspartnern oder Wettbewerbern tätig sind oder ein persönliches beziehungsweise finanzielles Interesse haben könnten. Bei

der Anbahnung von Geschäftsbeziehungen, Einkaufs- oder Einstellungsentscheidungen findet die Auswahl transparent und nach sachlichen und objektiven Kriterien statt.

3.3.6 Import-/Exportkontrollen

Lieferanten achten strikt auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen. Sie beachten stets die entsprechenden Sanktionslisten.

4. Schulungen und Beschwerdemechanismen

Lieferanten werden ihre Mitarbeitende regelmäßig schulen und weiterbilden, um den Mitarbeitenden die Anforderungen dieses Verhaltenskodex zu vermitteln und dessen Anforderungen im Unternehmen durchzusetzen.

Lieferanten sind auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig. Selbst dort, wo Rechtssysteme wirksam und gut ausgestattet sind, können Beschwerdemechanismen besondere Vorteile bieten, wie etwa einen raschen Zugang und rasche Abhilfe, reduzierte Kosten und transnationale Reichweite. Mitarbeitenden, die eine Beschwerde wegen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex für Lieferanten oder einschlägige Gesetze erheben, dürfen in keiner Form Disziplinarmaßnahmen oder vergleichbaren Sanktionierungen ausgesetzt sein.

Lieferanten müssen das Beschwerdeverfahren dergestalt einrichten, dass es auch Personen, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines mittelbaren Lieferanten in einer der vorbezeichneten Anforderungen verletzt sein können, sowie Personen, die Kenntnis von einer möglichen Verletzung einer vorbezeichneten Anforderung haben, ermöglicht, auf diese Verletzung hinzuweisen.

5. Weitergabe der Anforderungen an nachfolgende Lieferanten und Subunternehmer

Der Lieferant wird diesen Verhaltenskodex gegenüber seinen Lieferanten und Subunternehmer adressieren. Er wird angemessene Vorkehrungen und Maßnahmen

treffen, um sicherzustellen, dass auch seine Lieferanten und Subunternehmer die Anforderungen dieses Verhaltenskodex einhalten.

6. Umsetzung der Anforderungen

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft BLG LOGISTICS mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens und/oder Nachhaltigkeits-Audits. Lieferanten erklären sich damit einverstanden, dass BLG LOGISTICS – entweder selbst oder durch Beauftragte – solche Audits zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten der Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihr beauftragte Personen durchführt. Lieferanten können einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzen würden. Der Lieferant wird angemessene Anstrengungen unternehmen um sicherzustellen, dass auch seine Lieferanten und Subunternehmer der BLG LOGISTICS – und/oder deren Beauftragte – entsprechende Auditrechte einräumen.

Ist die Verletzung einer der vorgenannten Anforderungen bei einem Lieferanten so beschaffen, dass er sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss er unverzüglich ein Konzept zur Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts sind insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

- die Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Behebung des Missstandes, ggf. unter Hinzuziehung des eigenen Lieferanten, soweit durch diesen die Verletzung verursacht wird,
- der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
- ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist vom Lieferanten einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen und der BLG LOGISTICS gegenüber nachzuweisen.

Diese Anforderungen finden entsprechend Anwendung, wenn Lieferanten substantiierte Kenntnis über eine mögliche Verletzung der vorbezeichneten Anforderungen bei eigenen Lieferanten erlangen.

7. Anlaufstellen bei Fehlverhalten

Um BLG LOGISTICS, ihre Mitarbeitenden und Geschäftspartner:innen zu schützen, muss Fehlverhalten frühzeitig erkannt, aufgearbeitet und unverzüglich abgestellt werden. Dafür bedarf es der Aufmerksamkeit aller Beteiligten sowie ihrer Bereitschaft, bei konkreten Anhaltspunkten auf mögliche Regelverstöße hinzuweisen. Auch auf entsprechende Hinweise von Geschäftspartner:innen unserer Lieferanten, ihre Kund:innen oder sonstigen Dritten legen wir Wert.

Aus diesen Gründen besteht die Möglichkeit, sich an den Compliance-Beauftragten oder die Ombudsperson von BLG LOGISTICS zu wenden. Der als Ombudsperson beauftragte externe Rechtsanwalt unterliegt BLG LOGISTICS gegenüber der anwaltlichen Schweigepflicht. Er nimmt die Hinweise streng vertraulich entgegen, prüft diese vorab und leitet diese mit Einverständnis des Hinweisgebers – auf Wunsch auch in anonymisierter Form – weiter an den Compliance-Beauftragten von BLG LOGISTICS.

Kontaktmöglichkeiten:

<p>Stefan Häseker Compliance-Beauftragter</p> <p>compliance@blg.de Tel.: +49 (0) 421-398 3785 Mob.: +49 (0) 151-543 52194</p>	<p>Nermin Varmaz Vertreter</p> <p>nermin.varmaz@blg.de Tel.: +49 (0) 421-398 3156 Mob.: +49 (0) 151-118 32753</p>	<p>Rechtsanwalt Markus Klindwort Ombudsperson</p> <p>Vertreter: Rechtsanwalt Christian Menges blg-ombudsmann@rmk-partner.de Tel.: +49 (0) 421-3339 2266</p>
--	--	--

8. Rechtsfolgen bei Verstößen

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für BLG LOGISTICS Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge mit dem Lieferanten – abhängig von der Schwere des Verstoßes auch fristlos – zu beenden. BLG LOGISTICS betrachtet die Einhaltung der in diesem Dokument formulierten Anforderungen als wesentlich für die jeweilige Geschäftsbeziehung. Hält sich ein Lieferant nicht an diese Anforderungen, behält sich BLG LOGISTICS angemessene rechtliche Schritte vor.

Es liegt in der alleinigen Entscheidungshoheit von BLG LOGISTICS, auf derartige Konsequenzen zu verzichten und an ihrer Stelle alternative Maßnahmen zu

ergreifen, wenn der Lieferant glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger gleichgelagerter Verstöße eingeleitet worden sind.

9. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Lieferanten verpflichten sich, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten.

10. Gültige Fassung

Es gilt der jeweils auf der Homepage der BLG LOGISTICS im Bereich <https://www.blg-logistics.com/agbo> veröffentlichte Verhaltenskodex. Dem Lieferant obliegt eine Informationsholschuld sich regelmäßig auf der Homepage der BLG LOGISTICS zu vergewissern, ob eine Aktualisierung des Verhaltenskodex veröffentlicht wurde.